

kunstuniversitätlinzUniversität für künstlerische und industrielle Gestaltung
senat_www.ufg.ac.at**Hochschule*innenschaft
der Kunstuniversität Linz**

Linz, 21.5.2021

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per email an:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Geschäftszahl: 2021-0.284.064

Der Senat der Kunstuniversität Linz sowie die Hochschule*innenschaft der Kunstuniversität Linz danken für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nehmen zu den geplanten Änderungen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird das Bestreben begrüßt, Universitäten und Hochschulen als Orte des lebensbegleitenden Lernens (LLL) zu stärken, die Qualität damit einhergehender Weiterbildungsangebote zu fördern und zu sichern, sowie auf eine Vereinheitlichung der Terminologie bei Studien zur Weiterbildung vor allem auch in Bezug auf die Klarheit der akademischen Grade hinzuwirken.

Um die Erreichung dieser Ziele nicht zu gefährden, sehen wir folgende Modifikationen im derzeitigen Entwurf als essentiell an:

Zu den Änderungsvorschlägen des Universitätsgesetzes 2002

- Die unspezifische Abänderung der universitären Aufgabenfelder (§ 3 Z5) "Weiterbildung, insbesondere der Absolventinnen und Absolventen von Universitäten und von Pädagoginnen



und Pädagogen“, in “Fort- und Weiterbildung“, die die (Kunst-)Universitäten als genuinen Weiterbildungsort insbesondere für Pädagog*innen unsichtbar macht, lehnen wir ab.

Die Kunstuniversität Linz ist eine Partnerinstitution im Cluster-Mitte und steht grundsätzlich in der Verantwortung, eine qualitativ hochwertige Pädagog*innen-Bildung in den künstlerischen und gestalterischen Fächern zu realisieren und diese auch in Zukunft permanent weiterzuentwickeln. Dazu gehört auch der intensive Kontakt mit den Absolvent*innen des Cluster-Mitte, die sich in den unterschiedlichen Schultypen täglich ihren fachspezifischen und allgemeinen pädagogischen Herausforderungen stellen müssen. Die Rückkoppelungsschleife in Form von dauerhafter Begleitung und Fortbildung muss unbedingt auch über die ausbildende Institution, in diesem Fall die Kunstuniversität Linz, laufen. Durch die Rückmeldungen der Kolleg*innen aus der Alltagspraxis können die Studienangebote der künstlerischen und gestalterischen Lehramtsstudien permanent entsprechend den aktuellen gesellschaftlichen und bildungspolitischen Anforderungen modifiziert werden. Zudem bildet dieser Austausch eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung visionärer Modelle zur Weiterentwicklung von Schule.

- Gerade das Studium zur Weiterbildung an den Kunstuniversitäten lebt von der internationalen Mobilität der Forschenden und Lehrenden, der Studierenden und Absolvent*innen. Um Kunstuniversitäten als Orte des internationalen wissenschaftlichen und künstlerischen Austauschs zu stärken sowie Durchlässigkeit und internationale Mobilität innerhalb des Systems zu unterstützen, sind die Verwendung von international etablierten akademischen Graden ein probates Mittel.
Folglich ist es kontraproduktiv, durch den geplanten § 51 (2) Z 23 und Z 23a abermals österreichische Sonderfälle zu schaffen. Irritierend ist, dass der gegenwärtige Entwurf die Orientierung an internationalen Standards nur in den Bereichen Recht und Wirtschaft vorsieht. Wir sehen in diesem Vorgehen eine unbegründete Ungleichbehandlung der akademischen Disziplinen im Feld der Weiterbildung und lehnen es daher ab.
- Zudem sehen wir in der geplanten Gesetzesänderung die Gefahr einer Abwertung des Studienangebots im Bereich der Universitätslehrgänge. In international ausgerichteten Universitätslehrgängen ist es unabdingbar, Abschlüsse und Titel anzubieten, die internationalen Standards entsprechen, besonders dann, wenn sich das Studienangebot an internationale Studierende – vor allem aus Nicht-EU Ländern – richtet.
- Und noch ein weiterer Punkt: Die Mindest-ECTS Zahl für die Verleihung akademischer Grade in der Weiterbildung wurde im Gesetzestext auf 120 ECTS Punkte erhöht. Damit verbleiben eine Vielzahl von Weiterbildungsprogrammen mit weniger als 120 ECTS Punkten, die vom Markt sehr gut angenommen werden, bei denen aber unklar ist, ob die Universitäten hier Abschlussbezeichnungen vergeben können oder nicht. Der Gesetzgeber sollte zumindest in den Erläuterungen zu erkennen geben, ob die Streichung im Gesetzestext bedeutet, dass



diese Bezeichnungen unerwünscht sind, oder ob sie bedeutet, dass die Universitäten hier in Zukunft im Rahmen der Autonomie eine Vielfalt unterschiedlicher Bezeichnungen („Zertifikate“, „Diplome“, usw.) entwickeln können, ohne durch Regeln eingeschränkt zu sein. Letzteres möchten wir mit Nachdruck fordern; international üblich ist dieser skizzierte Weg.

- An der Kunstuniversität Linz existiert u.a. der international nachgefragte Universitätslehrgang „Architektur/BASEhabitat“, für den wir unbedingt einen akademischen Abschlusstitel vergeben möchten. Ohne ein entsprechendes Zertifikat bzw. eine international anerkannte Abschlussbezeichnung wäre die internationale Attraktivität dieses Lehrgangs, der in ausgezeichneter Weise das Bemühen um Nachhaltigkeit und gemeinsames Lernen auf hohem, internationalem Niveau betreibt und in Österreich einzigartig ist, radikal geschmälert.
- Auch für andere Lehrgänge an der Kunstuniversität sehen wir Probleme mit den vorgeschlagenen Formulierungen. Der aufgrund von ordentlichen Studien verliehene „Bachelor/ Master of Education“ könnte mit dem für außerordentliche Studien vergebene Titel „Bachelor/ Master of Continuing Education“ verwechselt werden. Hier sehen wir Verbesserungsbedarf.

Zudem möchten wir Anmerkungen zu § 66 (3a) und § 70 (1) machen:

- Unsere Curricula gewährleisten grundsätzlich schon, Studierenden, die ihr Studium in der Mindeststudienzeit abschließen möchten, in jedem Semester die Möglichkeit zu geben, 30 ECTS Punkte zu absolvieren. Die gesetzliche Festschreibung dieser Ermöglichung, wie sie in § 66 (3a) vorgeschlagen wird, ist redundant.
- Weiters lehnen wir den Eingriff in die Autonomie der Universitäten in Hinblick auf die Festlegung der für die Zulassung erforderlichen beruflichen Qualifikation für außerordentliche Bachelorstudien durch den/die Bundesminister*in, wie sie gegenwärtig in § 70 (1) geplant ist, vehement ab.

Zur Änderung des Hochschulgesetzes 2005

- In Bezug auf Lehramts-Quereinsteiger*innen mit nur einem Unterrichtsfach werden durch den Entwurf in § 54 (3 und 6) sowie § 63a (6) explizit ausschließlich die Pädagogischen Hochschulen als einzig zuständige Ausbildungsorte genannt, an denen ein facheinschlägiges Grundstudium plus 60 ECTS-Anrechnungspunkte für eine bildungswissenschaftliche und pädagogische Ausbildung absolviert werden soll.
Bislang wurde diese Studienform gemeinsam von den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen angeboten und daher sowohl im Universitätsgesetz als auch im Hochschulgesetz verankert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nur noch vier Pädagogische Hochschulen in Österreich, alleine und ohne Kooperation mit ihren Partner-Universitäten, das Quereinsteigerstudium bewältigen sollen. Im ordentlichen Bachelor-Studium spielt die Verwobenheit



von künstlerischen Erfahrungen und Prozessen mit fachdidaktischen Theorienbildungen und pädagogisch-praktischen Umsetzungen eine essentielle Rolle. Um die Potentiale der künstlerisch-wissenschaftlichen Inhalte und Methoden für allgemeine Bildungsziele erkennen und entfalten zu können, müssen auch bei einem Quereinsteiger-Studium die fachdidaktischen Begleitungen und Reflexionen in Kooperation mit den Kunstuniversitäten erfolgen, um eine entsprechend hohe Qualität garantieren zu können. Die Bedingungen für die Zulassung zu einem künstlerischen bzw. gestalterischen Lehramtsstudium müssen für ordentliche Studierende und Quereinsteiger*innen in fairer Weise gleich gelten. Es ist daher auch von den Quereinsteiger*innen eine künstlerische Zulassungsprüfung zu absolvieren. Fragen der Anrechnungen von Vorstudien bzw. fach einschlägiger Qualifikationen sollten von den Fachgruppen der Unterrichtsfächer begutachtet werden.

Wir möchten hier nachdrücklich auf die Empfehlungen des Qualitätssicherungsrats für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung (QSR) zur Schaffung von Studienangeboten für den Quereinstieg verweisen.¹

Die geplanten Neuregelungen zum Quereinstieg im vorliegenden Entwurf werden daher zur Gänze abgelehnt, eine Einbindung und fachliche Mitgestaltung der Universitäten muss auch im Quereinsteiger*innen-Studium gewährleistet sein.

Mit Nachdruck unterstützen wir zudem die Stellungnahme der Konferenz der Senatsvorsitzenden der österreichischen Universitäten, insbesondere deren Verbesserungsvorschläge und die des Senats der Universität Mozarteum Salzburg.

Für den Senat der Kunstuniversität Linz

Univ. Prof. Dr. Anne von der Heiden
(Vorsitzende)

Petra Kettl, MA
(stellvertretende Vorsitzende)

Für die Hochschüler*innenschaft der Kunstuniversität Linz

Daniel Zindanci
(Vorsitzender)

Hasan Ulukisa
(Erster stellvertretender Vorsitzender)

¹ https://www.qsr.or.at/dokumente/1855-20200415-181936-GZ_QSR_010_2020_Position_Quereinstieg_042020.pdf, abgerufen am 18.05.2021)